

Gerd Berghofer – Saazer Straße 4 – 91166 Georgensgmünd

An den 1. Bürgermeister
der Gemeinde Georgensgmünd

Fraktionssprecher

Gerd Berghofer
Saazer Straße 4
91166 Georgensgmünd

Tel.: 09172-8096
e-mail: gerd.berghofer@t-online.de

Schriftliche Anfrage in Sachen Videoüberwachung

Georgensgmünd, den 10.06.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Ben,

im Rahmen der Überarbeitung meiner Firmen-Website hinsichtlich der neuen Datenschutz-Grundverordnung stieß ich zufällig auf einen Passus, der die Videoüberwachung vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung betrifft. Darin heißt es:

"Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung ist nach wie vor zu fragen, ob die konkrete Videoüberwachung zur Zweckerreichung geeignet ist und ob alternative Maßnahmen, die nicht oder weniger tief in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten eingreifen, im konkreten Einzelfall vorzuziehen sind."

Das komplette Merkblatt findet sich hier:

https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_15_videoueberwachung.pdf

Aufgrund dessen hat eine weitere Recherche ergeben, dass „gelindere Maßnahmen“ angeblich stets vorzuziehen seien.

In der Gemeinderatssitzung vom 6. Juni beschloss der Gemeinderat die Videoüberwachung am Gartenabfallcontainer in der Wiesenstraße. Dabei standen zwei Varianten zur Entscheidung an: Der weniger tief eingreifende des Kollegen Jürgen Richter, der eine Beschilderung erwog, dem eine Videoüberwachung folgen könnte, oder der weitergehende Beschluss, gleich die Videoüberwachung einzuleiten. Formal nach GO richtig wurde über den weitergehenden Beschluss zuerst abgestimmt und dieser wurde angenommen (vorbehaltlich Rücksprache mit der Polizei). Es bleibt die Frage, ob der Beschluss unter den obigen Aspekten datenschutzrechtlich überhaupt haltbar ist und ob man nicht verpflichtet gewesen wäre, die gelindere Maßnahme (vorhergehende Beschilderung) vorzuziehen.

Weiterhin werden für die Videoüberwachung umfangreiche Informationspflichten erhoben. Aus den Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO ergeben sich folgende Mindestanforderungen (zitiert aus obigem Merkblatt):

- *Umstand der Beobachtung (Piktogramm, Kamerasymbol)*
- *Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen (Name einschl. Kontaktdaten nach Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO).*
- *Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (soweit benannt, dann aber zwingend (Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO).*
- *Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten (Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO).*
- *Angabe des berechtigten Interesses, soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO beruht (Art. 13 Abs. 1 lit. d DS-GVO).*
- *Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO).*
- *Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO (wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten).*

Hier stellt sich die Frage, ob diese Informationspflichten allein schon auf unsere bisherige Videoüberwachung (Bruckespan, Bahnhof) zutreffen.

Da dies ein sehr sensibles Thema ist und Verantwortliche sehr schnell mit Abmahnungen, Klagen oder gar Schadenersatzforderungen belangt werden können bitten wir darum, die (datenschutz)-rechtliche Situation zu überprüfen.

Wir bitten um zeitnahe Auskunft.



Gerd Berghofer
Fraktionssprecher Bündnis 90 / Die Grünen